



# Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,  
Zivil- und Bevölkerungsschutz

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2023/4200

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 30.10.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus	09.11.2023	öffentlich

## Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag den 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

## Beschlussvorschlag

Dem Rat der Stadt Hennef wird (in Eilzuständigkeit dem Haupt-,Finanz- und Beschwerdeausschuss) die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes am 03.12.2023 zur Beschlussfassung empfohlen.

## Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger\*innen und Besuchende und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt ist eine seit Anfang der 90er Jahre im Hennefer-Zentrum

stattfindende Tradition. Seit 2005 wird der Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung organisiert. 2022 wird gleichzeitig - wie bereits in den letzten Jahren - ergänzend dazu eine Veranstaltung der Werbegemeinschaft e.V. mit Namen „Christmas Avenue“ stattfinden. So werden neben dem Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz und dem Hüttenzauber auf dem Stadtsoldatenplatz, beides organisiert von der Stadtverwaltung, zusätzlich auf der Frankfurter Straße verschiedene Märkte umspielt von diversen weihnachtlichen Highlights und Aktionsflächen geboten (Details siehe Konzept „Christmas Avenue“). Begleitend dazu soll ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich dabei entlang der Frankfurter Straße Ecke Burggasse bis Ecke Alte Ladestraße sowie Marktplatz und Stadtsoldatenplatz. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich auf diesen Bereich. Der Bereich wird im Lageplan dargestellt. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber\*innen. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“ ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt mit der „Christmas Avenue“ führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 8.000 Besuchenden gerechnet werden kann. An einem durchschnittlichen Samstag wird die Besucherzahl der Hennefer Innenstadt auf circa 3.000 Menschen geschätzt. Die Veranstaltung zieht damit für den Sonntag ein Vielfaches der üblichen Besucherzahl an.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023 dient auch dazu, den Besuchenden das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürger\*innen weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten gestärkt werden.

Das nach § 6 Abs. 4 Satz 5 Ladenöffnungsgesetz NRW notwendige Anhörungsverfahren der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen und Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer wurde durchgeführt.

Der Einzelhandelsverband begrüßt die vorgesehene Sonntagsöffnung.

Die katholische Kirche plädiert grundsätzlich für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Jedoch sieht die kath. Kirche die gottesdienstlichen Belange nicht tangiert, insofern bestanden auch hier keine rechtlichen Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung. Die Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Die evangelische Kirchengemeinde, Ver.di, die IHK und die Handwerkskammer haben sich bis zur Erstellung der Vorlage nicht geäußert.

Da eine Einberufung des Rates vor der Durchführung der Verkaufsstellenöffnung am 03.12.2023 nicht mehr möglich ist, wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.12.2023 in Form einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt und empfohlen.

Die Eilentscheidung wird dem Rat in seiner Sitzung am 04.12.2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 30.10.2023  
In Vertretung

Michael Walter  
Erster Beigeordneter

### **Anlagen**

**Konzept VOS Werbegemeinschaft**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“**

**Lageplan**

**Klimacheck**

**Stellungnahmen der Verbände**